

## Infoblatt: Wie erlange ich den Jagdbefähigungsnachweis?

(Stand: Juli 2023)

Den Jagdbefähigungsnachweis wird nach positiver Absolvierung folgender Teile ausgestellt:

- 1 **Theorieprüfung** (schriftliche und mündliche Prüfung)
- 2 **Praktische Schießprüfung** (Kugelschießen und Schrotschießen)
- 3 **Revierpraktikum** oder **Jungjäger-Praxiskurs**
- 4 **Erste-Hilfe-Kurs (Online-Kurse werden nicht akzeptiert)**

Die einzelnen Prüfungsteile, inbegriffen das Revierpraktikum oder der Kursbesuch, haben für die Erlangung des Jagdbefähigungsnachweises eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wenn nur ein Teil der Theorieprüfung nicht bestanden wird, so ist dennoch die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen. Dasselbe gilt bei der praktischen Schießprüfung. Der Kandidat kann die Prüfung bei der darauffolgenden Prüfungssession wiederholen, sofern er sich fristgerecht anmeldet.

### Anmeldung zur Jägerprüfung:

Die Theorieprüfung geht der praktischen Schießprüfung voraus. Wer die Theorieprüfung bestanden hat, kann sich zur Schießprüfung anmelden.

Die Theorie- und Schießprüfungen finden in getrennten Sessionen statt. Beim Gesuch um Zulassung sind die entsprechenden Anmeldeformulare zu verwenden:  
<http://www.provinz.bz.it/forst/wild-jagd/jaegerpruefung.asp>

Das für die Erstanmeldung erforderliche **ärztliche Zeugnis** wird vom Amtsarzt auf dem für die Ausstellung bzw. Erneuerung des Waffenscheines (für Ausübung der Jagd) vorgeschriebenen Formular ausgestellt. Dieses Zeugnis kann nur beantragt werden, wenn das **Anamnesezeugnis**, ausgestellt vom Vertrauensarzt, vorgelegt wird (gemäß dem Dekret des Gesundheitsministers vom 28. April 1998).

Wer Wehrdienstverweigerer ist, muss den Status durch eine Erklärung ändern und die entsprechende Übermittlung dem Gesuch beilegen (Details und Formular sind aus der oben angeführten Website zu entnehmen).

Wer außerhalb von Südtirol eine gleichwertige Jägerprüfung bestanden hat, kann den für Südtirol erforderlichen Jagdbefähigungsnachweis durch eine Zusatzprüfung erwerben und muss dem Gesuch den beglaubigten Nachweis über die Jägerprüfung beilegen.

*Bei der Terminvergabe werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Werden die erforderlichen Unterlagen wie das ärztliche Zeugnis erst nach Ablauf der Anmeldefrist nachgereicht, kann das Ansuchen nicht mehr bearbeitet werden.*

**Anmeldefristen:**

- Theorieprüfung: 45 Tage vor Beginn der Prüfungssession
- Praktische Schießprüfung: 20 Tage vor Beginn der Prüfungssession

Die Prüfungstermine der einzelnen Kandidaten werden ausschließlich auf der Website sowie auf der Amtstafel veröffentlicht, das heißt die Kandidaten erhalten keine schriftliche Einladung.

1 Theorieprüfung:

**a. Schriftlicher Teil:**

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus 50 Fragen mit bis zu vier Antwortmöglichkeiten. Dabei können eine oder mehrere Antworten richtig sein, wobei es nur für vollständig korrekte Antworten einen Punkt gibt. Den Kandidaten stehen zur Beantwortung der Fragen 60 Minuten zur Verfügung.

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn in jedem der vier Fachgebieten Wildkunde/Ökologie, Rechtskunde, Waffenkunde, Naturschutz/Jagdkunde ein Ergebnis von mindestens 6/10 erzielt wird.

Die bei den Prüfungen verwendeten Fragen werden laufend aktualisiert und auf der Website des Amtes für Jagd und Fischerei veröffentlicht.

**b. Mündlicher Teil:**

Der mündliche Teil der Theorieprüfung kann, nach positiver Absolvierung des vorausgegangenen schriftlichen Teiles, ausschließlich am selben Tag abgelegt werden. Dabei kann die Kommission auch Anschauungsmaterial verwenden und legt besonderen Wert auf praktische Kenntnisse. Der Kandidat zeigt zudem seine Kenntnisse über die Funktionsweise der Jagdwaffen, über ihre Handhabung sowie über die wesentlichen Sicherheitsaspekte.

Der mündliche Prüfungsteil wird mit einer Gesamtnote bewertet, wobei die Prüfung mit einer Bewertung von mindestens 6/10 bestanden ist.

**Zusatzprüfung:**

Der Kandidat wird nur mündlich geprüft und zwar lediglich über das in Südtirol geltende Jagdgesetz und über die einer Abschussplanung unterliegenden Wildarten (Schalenwild, Raufußhühner und Steinhuhn).

Außerdem muss der Kandidat den Nachweis über ein Revierpraktikum in Südtirol oder einen mindestens dreitägigen Jungjäger-Praxiskurs sowie über einen Erste-Hilfe-Kurs erbringen.

2 Praktische Schießprüfung:

Der Kandidat kann auf Wunsch einen Probeschuss machen. Dem Kandidaten stehen für die Abgabe der bewerteten Schuss-Serien dann jeweils 10 Minuten zur Verfügung. Die

Standgebühren am Schießstand und die Kosten für die Munition gehen zu Lasten des Kandidaten.

Die praktische Schießprüfung gliedert sich in zwei Teile:

**a. Schrotschießen auf einen beweglichen Kipphasen:**

Für diese Prüfung stehen dem Kandidaten eine Doppel- und eine Bockdoppelflinte mit einer Laufweite von Kaliber 12 zur Auswahl. Geschossen wird aus 30 m Entfernung auf einen beweglichen Kipphasen aus drei Teilen (Kopf, Mittelteil und Hinterteil), wobei Treffer wie folgt bewertet werden: Kopfteil 3 Punkte, Mittelteil 2 Punkte und Hinterteil 1 Punkt, zusammen max. 6 Punkte pro Schuss.

Der Kandidat ruft jeweils den Start des Kipphasen ab und darf ab diesem Zeitpunkt die Flinte in Anschlag bringen. Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn mit fünfmaligem Abrufen sowie höchstens fünf zur Verfügung stehenden Schrotschüssen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

**b. Kugelschießen auf die feststehende Scheibe:**

Für diese Prüfung stehen dem Kandidaten drei Repetierbüchsen unterschiedlicher Modelle/Hersteller mit Zielfernrohr von 6-facher Vergrößerung zur Auswahl.

Der Schütze bereitet die Auflage mit den zur Verfügung stehenden Sandsäcken selbst vor. Die Zielscheibe ist 100 m entfernt.

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, falls die Einschüsse aller drei zur Verfügung stehenden Kugelschüsse innerhalb eines Kreises von 10 cm Durchmesser liegen. Die Zielscheibe wird nach Abgabe der drei Kugelschüsse eingeholt.

***Schießstände:***

Schießstand St. Lorenzen, Bahnhofstrasse 1 (Tel. 0474 474549), [info@sgsi.org](mailto:info@sgsi.org)

Schießstand Meran, Katzensteinerstraße 31 (Tel. 0473 237466), [tsn.merano@gmail.com](mailto:tsn.merano@gmail.com)

**3 Revierpraktikum/Praxiskurs:**

Der Jäger-Anwärter kann wahlweise den Nachweis über ein Revierpraktikum in Südtirol oder eines mindestens dreitägigen Jungjäger-Praxiskurses erbringen.

Das **Revierpraktikum** muss zumindest folgende Tätigkeiten im Mindestumfang von jeweils einem halben Tag beinhalten: Wildzählungen/Ansprechübungen; Mitarbeit bei Lebensraumpflege; Maßnahmen zugunsten des Wildes; Errichtung/Instandhaltung von Reviereinrichtungen sowie Aufbrechen/ Wildverwertung. Der Jäger-Anwärter wird dabei von einem dafür ausgebildeten Jagdaufseher oder Jäger begleitet. Für die Organisation des Revierpraktikums wendet sich der Kandidat am besten an den zuständigen Revierleiter.

Teile des Praktikums sind im Zeitraum zwischen Mai und Oktober zu absolvieren.

Der Kandidat verfasst einen kurzen Bericht über das Praktikum, der von der Begleitperson überprüft und unterschrieben werden muss und dem Amt für Jagd und Fischerei vorzulegen ist. Das Amt für Jagd und Fischerei nimmt den Bericht an 4 Abgabeterminen jährlich entgegen und überprüft innerhalb von 30 Tagen die Nachweise.

**Abgabetermine:** 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember

Alternativ zum Revierpraktikum kann ein mindestens dreitägiger **Jungjäger-Praxiskurs** einer zertifizierten Bildungseinrichtung mit positivem Erfolg besucht werden, wobei Teilnahmebestätigung und positiv bewerteter Fragebogen dem Amt für Jagd und Fischerei übermittelt werden müssen.

#### 4 Erste-Hilfe-Kurs

Der Kandidat hinterlegt beim Amt für Jagd und Fischerei den Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) einer Teilnahme an einem mindestens 4-stündigen Erste-Hilfe-Kurs, welcher nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Informationen und Formulare zur Jägerprüfung finden Sie unter <http://www.provinz.bz.it/forst/wild-jagd/jaegerpruefung.asp>

Kontakt: [jagd.fischerei@provinz.bz.it](mailto:jagd.fischerei@provinz.bz.it) oder Tel.0471/415175 (Irene Psailer, Amt für Jagd und Fischerei)

#### Gesetzliche Grundlagen:

- L.G. vom 17. Juli 1987, Nr. 14, Artikel 12 (Jägerprüfung)
- Dekret des Landesrates vom 29/01/2021, Nr. 1282/2021

Letzte Aktualisierung: 24. Juli 2023